jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/2/12 2Ob17/98h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.02.1998

Norm

ABGB §1304 BIIf
StVO §77

Rechtssatz

Unabhängig davon, wer für die vorschriftsmäßige Beleuchtung eines geschlossenen Zuges im Sinne des§ 77 StVO zu sorgen hatte, verstößt jeder Teilnehmer dieses Zuges gegen § 77 StVO, wenn die in Abs 2 vorgeschriebene Beleuchtung nicht eingehalten wird. Einem geschädigten Teilnehmer ist dabei eine Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten vorzuwerfen, wenn er in einer nicht ausreichend gesicherten Fußgängergruppe ging.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 17/98h
  Entscheidungstext OGH 12.02.1998 2 Ob 17/98h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109654

Dokumentnummer

JJR_19980212_OGH0002_0020OB00017_98H0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at